Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VIII/2026/03031**
Datum:	30.09.2026
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.51101
Verfasser:	FB Stadtentwicklung und Planung

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	05.11.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten und Stadtentwicklung	10.11.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfes**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“.

2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Aufhebungssatzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ in der Fassung vom 11.09.2026 sowie die Begründung zum Entwurf in gleicher Fassung.

3. Der Entwurf der Aufhebungssatzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ in der Fassung vom 11.09.2026 sowie die Begründung zum Entwurf in gleicher Fassung, sind zu veröffentlichen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine ☐ negativ

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☐ ja	☒ nein

Erläuterung:

Es handelt sich um ein Planverfahren.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Aufhebung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Veröffentlichung

1. Anlass und Erfordernis

1.1. Anlass

Die ursprüngliche Bebauungskonzeption für das „Gewerbegebiet Bruckdorf“ sah die Errichtung eines Möbeleinrichtungszentrums der XXXLutz-Unternehmensgruppe auf Grundlage eines 2019 entwickelten Konzeptes der Löwengrund Immobilien GmbH vor. Es handelte sich um Möbel- und Einrichtungshäuser mit dazugehörigen Möbellagern sowie gastronomischen Flächen auf einer Verkaufsfläche von 44.500 m² inklusive der erforderlichen Stellplätze auf dem Vorhabengrundstück. Das Vorhaben erforderte die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ zum Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, da dessen Festsetzungen die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes an diesem Standort nicht zuließ. Das Vorhaben entsprach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Halle (Saale), der den Sonderstandort „Leipziger Chaussee“ als Potentialfläche ausweist und die Ansiedlung nicht zentrenrelevanter Sortimentsbereiche empfiehlt.

Mit dem Aufhebungsvertrag zum Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Löwengrund Immobilien GmbH bestätigte die Vorhabenträgerin, dass sie gemäß § 12 Abs. 1 BauGB nicht mehr bereit und in der Lage ist, das geplante Bauvorhaben im „Gewerbegebiet Bruckdorf“ in Halle (Saale) fortzuführen. Das zieht die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ nach sich. Dieser wurde am 29. Januar 2025 mitsamt Durchführungsvertrag beschlossen (Beschluss-Nummer: VIII/2024/00629) und ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 7 vom 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Auf diese Weise werden die fehlende Realisierungsmöglichkeit sowie die Nichtdurchführung des Vorhabens wie auch des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Durchführungsfrist des § 2 Abs. 4 des Durchführungsvertrages dokumentiert.

Infolge dieser vorliegenden Aufhebung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit zukünftig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, der die Fläche als Gewerbegebiet mit Verkehrsflächen ausweist. Der am 27. Mai 2008 beschlossene Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“ (Beschluss-Nummer: IV/2008/07666) zielte auf die städtebauliche Neuordnung der Industriebrache als gewerbliche Bauflächen und damit auf die Verbesserung der städtebaulichen Situation im Bereich zwischen der B 6 und der Bahnstrecke ab. Durch die Aufhebung soll die Fläche wieder für gewerbliche Ansiedlungen zur Verfügung stehen.

1.2. Erfordernis

Für den Bereich des Sondergebietes liegt der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ mit der Löwengrund Immobilien GmbH als Vorhabenträgerin zugrunde, der am 29. Januar 2025 vom Stadtrat beschlossen wurde (Beschluss-Nummer: VIII/2024/00629) und mit Bekanntmachung vom 28. Februar 2025 im Amtsblatt Nr. 7 in Kraft getreten war. Dieser sieht die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit einer Gesamtverkaufsfläche von 44.500 m² vor, wovon bis zu 4.450 m² auf zentrenrelevante Sortimente entfallen können.

Da der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB nicht innerhalb der Frist nach § 12 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird, soll die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, um die Flächen anderweitig nutzen zu können.
An dessen Stelle soll wieder der darunterliegende Bebauungsplan Nr. 57 in Kraft treten. Dieser zielt darauf ab, im Bereich zwischen dem Büro- und Dienstleistungscenter, dem Gartencenter sowie der Messe Halle Gewerbeflächen zur Ansiedlung bereitzustellen. Weiterhin zulässig ist die Ansiedlung eines Gartenfachmarktes im Teilgebiet GE 3. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Flächen wieder entwickeln können.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57, 3. Änderung war die Änderung des Flächennutzungsplanes, der das Plangebiet als gewerbliche Baufläche vorsah, im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd.-Nr. 36 "Sonderbaufläche Möbeleinrichtungshaus, Leipziger Chaussee" wurde bis zum Feststellungsbeschluss durchgeführt (Beschlussvorlage: VIII/2025/01021, 25.06.2025). Die Verfahrensunterlagen wurden nicht zur Genehmigung eingereicht, da zu dem Zeitpunkt absehbar war, dass die geplante Entwicklung nicht mehr verfolgt wird. Erst nach einer erteilten Genehmigung und deren Bekanntmachung wäre die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Da dieses Verfahren nicht abgeschlossen wurde, bedarf es für den Flächennutzungsplan lediglich eines Beschlusses durch den Stadtrat, der die Verwaltung beauftragt, das Änderungsverfahren einzustellen und alle bisher dazu gefassten Beschlüsse aufzuheben. Ein erneutes Änderungsverfahren mit Beteiligungen ist nicht erforderlich.

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens über einen Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss des Entwurfes der Aufhebungssatzung werden in der vorliegenden Beschlussvorlage zusammengefasst, da es keines Planungsprozesses für den Entwurf der Aufhebungssatzung bedarf.

2. Räumlicher Geltungsbereich/Städtebauliche Situation

2.1. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Kanena und hat eine Größe von ca. 8,17 Hektar. Das Plangebiet wird im Nordwesten, Norden und Osten durch die Messestraße und im Südwesten durch die Leipziger Chaussee begrenzt.

2.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Aufhebungsbereich ergibt sich vollständig aus dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ und ist in der Anlage 4 dargestellt.

2.3. Städtebauliche Situation

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine Altbergbaufläche. Die Erschließung der Braunkohlenvorkommen im Raum Bruckdorf begann 1835. Von 1905 bis 1911 wurde südlich des Plangebietes Braunkohle im Tagebau (ehemaliger Tagebau Alwiner Verein) und von 1903 bis 1914 im Plangebiet und angrenzend im Tiefbau abgebaut (Grube Alwiner Verein). Zur Verarbeitung der hier und in angrenzenden Gruben und Tagebauen abgebauten Kohle wurde auf der zu betrachtenden Fläche eine Brikettfabrik errichtet, die bis 1990 in Betrieb war (Betreiber war zuletzt der VEB Kohlehandel Halle). Nach 1990 wurden die Brikettfabrik und die südlich angrenzenden Ziegelwerke geschlossen. Die Fläche lag brach. Nach Vorliegen eines Abschlussbetriebsplanes erfolgte 1995 der Abbruch der Gebäude und mit der Sanierung des Bodens wurde begonnen. Seitdem ist das Plangebiet überwiegend unbebaut, lediglich im nordöstlichen Teil befindet sich eine aufgelassene Lagerhalle, welche sich in einem verwahrlosten, ruinösen Zustand befindet. Die Freiflächen

sind zum Teil verwildert. Vom Areal geht insgesamt eine negative städtebauliche Ausstrahlung aus. Um dieser städtebaulichen Situation entgegenzutreten, wurde am 27. Mai 2008 der Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“ beschlossen.

Das Umfeld des Plangebietes ist von einer heterogenen Nutzungsstruktur geprägt. Im Norden befindet sich ein öffentlicher Großparkplatz sowie eine Solarparkfläche nördlich der Messestraße. Östlich grenzt das Plangebiet an ein Produktionsgebäude einer Messebaufirma sowie an die Gebäude der Messe Halle (Saale) auf der gegenüberliegenden Seite der Messestraße. Im Südosten befindet sich ein Gartencenter wie auch ein Restaurant und ein Dienstleistungszentrum gegenüber der Messestraße. Im Südwesten wird das Plangebiet durch die Leipziger Chaussee (Bundesverkehrsstraße 6) begrenzt, an die sich ausgedehnte Grün- und Kleingartenflächen anschließen. Westlich befinden sich ein Reifendienst und ein Schnellrestaurant. Die nordwestliche Grenze bildet die Messestraße, auf deren gegenüberliegenden Seite sich das Einkaufszentrum „Hallescher Einkaufspark“ mit Einzelhandelsnutzungen, gastronomischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Gesundheitsnutzungen und einer Kindertagesstätte befinden.

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch vollständig erschlossen und gut an das ÖPNV-Netz angeschlossen. Geh- und Radwege sind teilweise, aber nicht durchgängig ausgewiesen. Der ruhende Verkehr ist größtenteils innerhalb der jeweiligen Grundstücke untergebracht.

Die bisherigen Planungen für den Bebauungsplan Nr. 57 sahen die Querung des Areals mit einer Erschließungsstraße vor, die den nordwestlichen und den südöstlichen Arm der Messestraße miteinander verbindet. Die hierfür erforderliche Leitungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser, Gas) wurde verlegt, die Straße selbst jedoch nicht errichtet.

3. Planungsziele und -zwecke

Das Ziel der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ ist die Rückführung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben auf die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“. Demnach wird die Art der baulichen Nutzung von einem Sondergebiet auf ein Gewerbegebiet zurückgeführt. Die gewerbliche Baufläche entspricht auch den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale). Da die im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57, 3. Änderung notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB nicht bis zur Genehmigung gebracht wurde, bedarf es für den Flächennutzungsplan lediglich eines Beschlusses durch den Stadtrat, das Änderungsverfahren einzustellen und alle bisher gefasste Beschlüsse aufzuheben, womit die Fläche des Plangebietes weiterhin als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist.

4. Planverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung eines Bebauungsplanes bedarf somit der Durchführung eines Planverfahrens, in der die Aufhebung als Satzung gemäß § 10 BauGB in Form einer Textsatzung (Textbebauungsplan) mit Darstellung des Aufhebungsbereiches beschlossen wird.

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB ist die Aufhebung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mittels vereinfachtem Verfahren nach § 13 BauGB möglich. Daher wird dieses Verfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen. Die förmliche Beteiligung zum Entwurf wird in Form der gesetzlich

vorgeschriebenen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auf eine Umweltprüfung, auf die Erstellung eines Umweltberichtes, auf die Angabe der umweltrelevanten Informationen im Zuge der Bekanntmachung und auf die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

5. Übergeordnete Planungen

Für die zukünftig ausgewiesene Gewerbefläche in Folge der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57, 3. Änderung sind die nachfolgenden Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt relevant:

Z 55 An allen Wirtschaftsstandorten sind infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Positionierung im Standortwettbewerb ermöglichen. Industrie- und Gewerbestandorte sind bedarfsgerecht zu entwickeln.

Z 56 Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Standorte, die geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP) stimmt mit den Ziel- und Grundsatzvorgaben des Landesentwicklungsplanes überein, sodass sich aus dem REP keine zusätzlichen landesplanerischen Anforderungen ableiten lassen.

Für die Stadt Halle (Saale) wurde 2017 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2025) beschlossen. Das ISEK stellt eine sonstige städtebauliche Planung i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar und ist damit bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen. Der Standort Halle-Bruckdorf/MesseHandelsCentrum ist im ISEK 2025 als räumlicher Schwerpunkt mit besonderer Bedeutung mit der Orientierung auf Einzelhandel, Gewerbe und Dienstleistungen ausgewiesen. Bei der Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbegebiete wird der Standort ebenfalls genannt.
Unter dem Handlungsschwerpunkt „Stärkung der städtischen Zentren, des Einzelhandels und der Nahversorgung“ wird für die Fachmarktagglomeration in Bruckdorf die Sicherung des Standortes durch die weitere Ansiedlung von nicht zentrenrelevanten Fachmärkten aufgeführt.

Die städtebauliche Entwicklung der Stadt Halle (Saale) sieht im Flächennutzungsplan (FNP) (rechtskräftig seit dem 10.09.1998) für das Plangebiet die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen vor. Somit konnte die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bei der die Festsetzung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel vorgesehen war, nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP musste demzufolge gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes geändert werden. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, lfd.-Nr. 36 „Sonderbaufläche Möbeleinrichtungshaus, Leipziger Chaussee“ ist nicht wirksam geworden.

Das Plangebiet ist im FNP außerdem teilweise als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung „besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“. Grund dafür ist, dass es sich um Altbergbauflächen handelt.
In der aktuell in Bearbeitung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes findet die ursprünglich im nordwestlichen Randbereich vorgesehene Straßenbahntrasse zwischen Dieselstraße und S-Bahn-Haltepunkt Halle Messe keine Berücksichtigung mehr.

Gemäß den im Einzelhandels- und Zentrenkonzept verankerten Ansiedlungsgrundsätzen sollen Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten an einem der definierten Fachmarktagglomerationen/Sonderstandorte oder in zentralen Versorgungsbereichen liegen. Der Geltungsbereich der Aufhebung liegt innerhalb des Sonderstandortes Hallescher Einkaufspark. Aktuell sind keine konkreten Ansiedlungsabsichten von großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben bekannt oder auf Grund der generellen Entwicklung in diesen Segmenten absehbar.

6. Familienverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben wird in den nächsten Familienverträglichkeits-Jour-Fixe eingebracht. Da es sich um die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ handelt und der vorherige Bebauungsplan Nr. 57 als familienverträglich eingestuft wurde, wird davon ausgegangen, dass die Aufhebung ebenfalls als familienverträglich eingestuft wird.

7. Klimawirkung

Mit der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 wurden die Nutzungsmöglichkeiten in einem bestehenden Bebauungsplan geändert. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft wurden nicht begründet. Da der Betrieb eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes eine Klimarelevanz besitzt, hatte die Aufstellung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 eine negative Klimawirkung. Mit der Aufhebung dieser 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 sind demnach keine nachteiligen Auswirkungen auf den Umweltzustand im Gebiet und auf das Klima zu erwarten.

8. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt.
Die Betreuung des Planverfahrens und die damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben erfolgen durch den Fachbereich Stadtentwicklung und Planung. Die daraus entstehenden Kosten sind im Produkt Räumliche Planung 1.51101 eingestellt.

9. Pro und Contra

Pro:

Durch die Nichtansiedlung der Möbelhauskette steht die Fläche zukünftig wieder für gewerbliche Ansiedlungen zur Verfügung.

Auch wenn im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57, 3. Änderung die zentrenrelevanten Randsortimente begrenzt waren, wären dennoch zentrenrelevante Verkaufsflächen am Rand der Stadt entstanden. In Folge der Aufhebung entstehen keine zentrenrelevanten Verkaufsflächen am Stadtrand, die nachteilige Auswirkungen auf Zentren haben könnten.

Contra:

Mit der Aufhebung des Durchführungsvertrages und in der Konsequenz dessen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geht das Planungsrecht für die Umsetzung eines Vorhabens mit regionaler Bedeutung für die Stadt Halle (Saale) formal verloren. Zudem erfolgt keine Stärkung des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen Sonderstandortes Hallescher Einkaufspark (HEP) und des dort befindlichen MesseHandelsCentrums als einem der drei wichtigen Entwicklungsstandorte für großflächigen Einzelhandel innerhalb des Stadtgebietes.

Anlagen:

Anlagen gesamt
Anlage 1: Entwurf der Aufhebungssatzung
Anlage 2: Begründung zum Entwurf der Aufhebungssatzung
Anlage 3: Übersichtsplan
Anlage 4: Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“